

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

MEHRJÄHRIGER AKTIONSPLAN FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ (2014-2018)

(2014/C 182/02)

I. EINLEITUNG

1. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6. Dezember 2013 die neue Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)⁽¹⁾ angenommen. In dieser Strategie werden die für die europäische E-Justiz geltenden allgemeinen Grundsätze und die mit ihr verfolgten Ziele festgelegt und allgemeine Leitlinien für die Erstellung eines entsprechenden neuen mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz, die im ersten Halbjahr 2014 erfolgen soll, aufgestellt.
2. Der in der Anlage wiedergegebene Aktionsplan enthält ein Verzeichnis der im Zeitraum 2014-2018 zur Durchführung in Betracht gezogenen Projekte mit Angaben zu den Projektbeteiligten, den Maßnahmen für die praktische Durchführung der Projekte und — soweit möglich — einem unverbindlichen Zeitplan, damit die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) die Durchführung des Aktionsplans konkret verfolgen kann.
3. Mit diesem zweiten mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz soll auf der bereits geleisteten Arbeit aufgebaut und diese positive Entwicklung auf nationaler und europäischer Ebene fortgesetzt werden. Die Arbeit sollte außerdem im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen über die künftige Entwicklung des Bereichs Justiz und Inneres als Teil einer umfassenderen Entwicklung hin zu einem europäischen Rechtsraum betrachtet werden.
4. Während der unter litauischem Vorsitz im Herbst 2013 geführten und unter hellenischem Vorsitz im ersten Halbjahr 2014 fortgesetzten Beratungen bestand bei den Mitgliedstaaten grundlegender Konsens darüber, dass der weitere Ausbau der E-Justiz einen der Eckpfeiler für das effiziente Funktionieren der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene bildet.

II. AKTIONSPLAN

5. Für die Durchführung der Strategie ist ein umfassender Aktionsplan erforderlich, der so konzipiert ist, dass er das Funktionieren der E-Justiz-Systeme in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene insgesamt verbessert.
6. In Bezug auf die Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)⁽²⁾ und unbeschadet nationaler Projekte und Entwicklungen im Bereich der E-Justiz ist das europäische E-Justiz-Portal, das bei der Kommission angesiedelt ist und von ihr im Einklang mit den Leitlinien des Rates betrieben wird, ein wesentliches Element im Hinblick auf die Verwirklichung der E-Justiz auf europäischer Ebene.
7. Dieses Ziel spiegelt sich in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Projekte in den Bereichen Zugang zu Informationen im Justizbereich, Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie Kommunikation zwischen den Justizbehörden wider.

⁽¹⁾ In ABl. C 376 vom 21. Dezember 2013, S. 6, veröffentlicht.

⁽²⁾ Es ist zu beachten, dass unter Nummer 17 der Europäischen Strategie für die E-Justiz 2014-2018 festgehalten ist, dass „im Rahmen der europäischen E-Justiz [...] mehr Kohärenz mit dem allgemeinen E-Government-Rahmen angestrebt werden [sollte], [...]“.

Projekte

8. Der Ausbau der europäischen E-Justiz sollte Maßnahmen sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene im Bereich der E-Justiz umfassen.
9. Bei allen neuen und bereits laufenden Projekten im Bereich der E-Justiz sollte besonders darauf geachtet werden, dass eine möglichst breite Beteiligung zustande kommt, damit sichergestellt wird, dass die Erwartungen der Nutzer erfüllt werden, und damit die langfristige Tragfähigkeit und die Kosteneffizienz dieser Projekte gewährleistet ist. Neue Projekte, die im Rahmen der europäischen E-Justiz ausgearbeitet werden, müssen deshalb potenziell alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einbeziehen; zudem sollten alle Mitgliedstaaten ermutigt werden, freiwillig an allen Projekten teilzunehmen.
10. Um dieses Ziel zu verwirklichen, sollten alle von den Mitgliedstaaten geplanten und nicht in der Anlage aufgeführten neuen Projekte, die sich auf die europäische E-Justiz auswirken könnten, möglichst zunächst in der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) erörtert werden, um zu einer allgemeinen Bewertung der praktischen und anderweitig relevanten Aspekte des Projekts gelangen zu können. Auf diese Weise würde auch dafür gesorgt, dass die Bedürfnisse und Auffassungen anderer Mitgliedstaaten und der Kommission gebührend berücksichtigt werden und etwaige Doppelarbeit vermieden wird.
11. Bei der Planung der künftigen Arbeit sollte angestrebt werden, dass Innovation und Konsolidierung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Aus Gründen der Kosteneffizienz und angesichts der begrenzten verfügbaren Ressourcen sollten bestehende Projekte fortgesetzt und dahingehend erweitert werden, dass eine größtmögliche Zahl von Mitgliedstaaten einbezogen wird, bevor neue Projekte in Angriff genommen werden. Die beachtlichen Entwicklungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten machen jedoch deutlich, dass neu entwickelte und innovative Projekte im Justizbereich gefördert werden sollten.

Finanzierung von Projekten

12. Die Mitgliedstaaten sollten untereinander freiwillig zusammenarbeiten, um die Finanzierung der vorgeschlagenen Projekte sicherzustellen.
13. Die Kommission wird weiterhin die Weiterentwicklung und den Betrieb des europäischen E-Justiz-Portals und die damit zusammenhängende Übersetzungsarbeit finanzieren sowie Finanzierungsmöglichkeiten für E-Justiz-Projekte bereitstellen, die beispielsweise im Rahmen des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014-2020 ⁽³⁾ oder im Rahmen anderer Programme wie der Fazilität „Connecting Europe“ ⁽⁴⁾, ISA ⁽⁵⁾ oder dessen Nachfolgeprogramm einen Mehrwert bedeuten.

A. Zugang zu Informationen im Justizbereich

1. *Informationen über das E-Justiz-Portal*
14. Im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen sollte die Kommission weiterhin turnusmäßig zu Beginn eines jeden Sechsmonatszeitraums einen Arbeitsplan vorlegen.
15. Das E-Justiz-Portal sollte weiterhin allgemeine Informationen für Bürger, Unternehmen sowie für Angehörige der Rechtsberufe und die Justizverwaltung über die Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der EU und der Mitgliedstaaten vermitteln sowie Zugang zu EUR-Lex und N-Lex gewähren.
16. Über das Portal sollten auch spezifische Informationen aus dem Justizbereich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zugänglich sein.
17. Darüber hinaus wird eine Befragung zu den Bedürfnissen der Nutzer durchgeführt werden, um das E-Justiz-Portal effizienter zu machen. Auch sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, durch die das Portal benutzerfreundlicher gestaltet werden könnte.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010.

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA).

18. Außerdem sollte weiterhin erwogen werden, Informationen über Systeme, die als Teil von Initiativen von Angehörigen der Rechtsberufe wie etwa Rechtsanwälten, Notaren und Justizbediensteten entwickelt wurden, oder die Vernetzung mit solchen Systemen im Benehmen mit den jeweiligen Akteuren in das E-Justiz-Portal aufzunehmen. Auch Initiativen anderer einschlägiger Akteure wie etwa Mediatoren oder juristischer Sachverständiger könnten künftig berücksichtigt werden.
19. Was die Informationsinhalte auf dem Portal anbelangt, so sind die Anbieter von Inhalten — einschließlich insbesondere der Mitgliedstaaten und der Kommission — für die Richtigkeit und Aktualisierung der Informationen auf ihren jeweiligen Inhaltsseiten verantwortlich. Mindestens einmal jährlich sollten die Inheldanbieter die von ihnen bereitgestellten Informationen überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren.

2. *Register*

20. Das Europäische E-Justiz-Portal sollte durch Vernetzung eine einheitliche Zugangsstelle schaffen, durch die auf Informationen in nationalen Registern zugegriffen werden kann, die für den Justizbereich von Belang sind und die von nationalen öffentlichen Stellen oder Fachgremien betrieben werden und die Rechtspflege und den Zugang zur Justiz erleichtern, sofern die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Vernetzung in den Mitgliedstaaten gegeben sind.
21. Bei der Tätigkeit in diesem Bereich sollte der Schwerpunkt insbesondere auf die Vernetzung von solchen Registern gelegt werden, die für Bürger, Unternehmen sowie für Angehörige der Rechtsberufe und Richter/Staatsanwälte von Interesse sind.

3. *Semantisches Web*

22. Die Entwicklung effizienter Mittel für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen rechtlicher Art und insbesondere den Austausch von Daten im Zusammenhang mit europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften, mit der europäischen und nationalen Rechtsprechung und mit europäischen und nationalen Rechtsglossaren (wie Legivoc) sollte fortgesetzt werden.
23. Verschiedene Projekte können sich mit der Bewältigung dieses Problems befassen und den Austausch und die semantische Interoperabilität von Rechtsdaten in Europa und über Europas Grenzen hinaus verbessern. Eindeutige Identifikationsmöglichkeiten, gemeinsame Metadaten und Ontologien der Informationen rechtlicher Art sind grundlegende Bausteine für das europäische semantische Web für den Rechtsbereich.

B. **Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten**

1. *Allgemeine Aspekte*

24. Die Anrufung eines Gerichts und die Einleitung eines außergerichtlichen Verfahrens insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen sollten dadurch erleichtert werden, dass elektronische Mittel für die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie den Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beteiligten zur Verfügung stehen.
25. Außerdem sollten Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und andere geeignete Mittel der Fernkommunikation bei mündlichen Anhörungen gegebenenfalls umfassender eingesetzt werden, damit insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen das Erfordernis einer Anreise zum Gericht für die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren entfällt.

2. *Zusammenarbeit mit Richtern/Staatsanwälten und Angehörigen der Rechtsberufe*

26. Die Richter/Staatsanwälte der Mitgliedstaaten und die Angehörigen der einschlägigen Rechtsberufe (wie beispielsweise Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher) sollten in die künftigen Beratungen zum Thema E-Justiz einbezogen werden, um sicherzustellen, dass die entwickelten Lösungen dem tatsächlichen Bedarf ihrer möglichen Zielgruppen entsprechen.
27. Eine solche Regelung würde den direkten Kontakt mit diesen Berufszweigen, für die E-Justiz im Grunde bestimmt ist, ermöglichen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern und auf die neuesten Entwicklungen im Bereich der E-Justiz hinzuweisen.

28. In der Strategie zur europäischen E-Justiz ist die Einrichtung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit mit Richtern/Staatsanwälten und Angehörigen der Rechtsberufe vorgesehen. In diesem Rahmen wird ein jährliches Treffen mit Vertretern der Richter/Staatsanwälte und der Rechtsberufe (wie Rechtsanwälten, Notaren und Justizbediensteten) veranstaltet werden, damit ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit diesen Zielgruppen von Fachkräften geführt werden kann⁽⁶⁾. Die Organisation dieser Treffen erfolgt in der Form, dass sie als spezifischer Punkt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Sitzungen der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) gesetzt werden.
29. Vertreter der Richter/Staatsanwälte und der Rechtsberufe sollten hinsichtlich der Projekte, die für sie von unmittelbarem Belang sind, möglichst eng in die Arbeit der informellen Gruppen und der Expertengruppen der Kommission eingebunden werden.
30. Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen spielen bei der Weiterentwicklung der E-Justiz eine wichtige Rolle; die enge Zusammenarbeit mit beiden Netzen sollte fortgesetzt werden.

C. **Kommunikation zwischen den Justizbehörden**

31. Die elektronische Kommunikation zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Rahmen der im europäischen Rechtsraum beschlossenen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Zivil-, des Straf- und des Verwaltungsrechts, sollte weiter ausgebaut werden (z. B. durch Videokonferenzen oder einen gesicherten elektronischen Datenaustausch).
32. In diesem Zusammenhang sollte das E-Justiz-Portal als wirksames Arbeitsinstrument für die Angehörigen der Rechtsberufe und die Justizbehörden weiterentwickelt werden, indem eine Plattform und einzelne Funktionen für einen wirksamen und gesicherten Informationsaustausch, auch über das ECODEX-Netz, bereitgestellt werden.

D. **Querschnittsthemen**

1. *Allgemeine Aspekte*

33. Bestimmte Aspekte der künftigen Tätigkeit sind allgemeinerer Art und betreffen verschiedene Bereiche auf dem Gebiet der E-Justiz. Die Entwicklung von IT-Großprojekten wie etwa E-CODEX war ein Erfolg; die Integration des ECODEX-Projekts in das E-Justizportal und die Weiterverfolgung der Ergebnisse dieses Projekts sollte sichergestellt werden⁽⁷⁾.

2. *Prioritätensetzung*

34. Die in den Aktionsplan aufzunehmenden Projekte (siehe Anlage) wurden in zwei verschiedene Kategorien unterteilt: in Projekte der Kategorie „A“ und in Projekte der Kategorie „B“⁽⁸⁾:
35. Die Liste der Projekte der Kategorie „A“ hat oberste Priorität. Dabei handelt es sich um Projekte, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Projekte, die aufgrund einer durch ein Rechtsinstrument⁽⁹⁾ der Europäischen Union eingeführte Verpflichtung zustande kommen, oder
 - laufende Projekte aus dem Aktionsplan 2008-2013, mit denen sich die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) einverstanden erklärt hat⁽¹⁰⁾.
36. Projekte der Kategorie „B“ sind jene Projekte, die nicht unter die Kategorie „A“ fallen, die jedoch
- den Zielen entsprechen, die in der Europäischen Strategie für die E-Justiz für den Zeitraum 2014-2018 festgelegt wurden, und

⁽⁶⁾ Die Arbeitsgruppe sollte derartige Sitzungen im Vorfeld vorbereiten, insbesondere durch Festlegung der Zielgruppen von Fachkräften, die an diesen Sitzungen teilnehmen sollten. Was die Vertreter der Richter/Staatsanwälte angeht, so sollte es Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats sein, den Vertreter für ein derartiges Treffen anzugeben.

⁽⁷⁾ Diese Themen könnten im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) weiter sondiert werden.

⁽⁸⁾ Die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) hat auch andere Vorhaben von Interesse geprüft, die nicht als Projekte der Kategorie „A“ oder der Kategorie „B“ eingestuft wurden, die jedoch in einer späteren Phase durch die Gruppe erneut geprüft werden könnten.

⁽⁹⁾ Die von solchen Instrumenten festgelegten Fristen müssen bei der Durchführung eingehalten werden.

⁽¹⁰⁾ In dem Maße, wie die Ergebnisse dieser Projekte in das E-Justiz-Portal aufgenommen werden, wird von der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) nach Prüfung des Mehrwerts in Anbetracht der sonstigen Initiativen und der verfügbaren Ressourcen über die Priorität der Projekte hinsichtlich der Aufnahme entschieden.

b) aufgrund ihres Gegenstands im Hinblick auf die Verwirklichung der in der Europäischen Strategie für die E-Justiz für den Zeitraum 2014-2018 festgelegten Ziele von der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) als besonders wichtig eingestuft wurden.

37. Bei der anschließenden Überwachung der Durchführung dieses Aktionsplans wird die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) festlegen, welche der Projekte der Kategorie „B“ nach Nummer 36 vorrangig durchgeführt werden sollten, wobei die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen und ferner die unter Nummer 9 dargelegten Handlungsgrundsätze berücksichtigt werden.
38. Um die erforderliche Flexibilität bei der Durchführung dieses Aktionsplans zu ermöglichen, kann die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) ferner beschließen, neue Initiativen aufzunehmen oder Projekte angesichts neuer Entwicklungen von einer Kategorie in eine andere zu übertragen.

3. Prüfung von Gesetzgebungsvorschlägen

39. Damit moderne Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Durchführung neuer Rechtsvorschriften der EU im Justizbereich kohärent angewendet werden, sollte die E-Justiz durchgängig in alle künftigen Gesetzgebungsakte in diesem Bereich einbezogen werden, ohne dadurch den Arbeitsbereich der entsprechenden Arbeitsgruppe des Rates zu beeinträchtigen. Alle künftigen Gesetzgebungsakte sollten daher vor ihrer Annahme geprüft werden, und die Arbeitsgruppe sollte in der Lage sein, erforderlichenfalls beratend tätig zu werden, um zu gewährleisten, dass die etwaige Nutzung von E-Justiz-Systemen stets berücksichtigt wird.

E. Außenbeziehungen

40. Die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern auf dem Gebiet der E-Justiz sollte unter gebührender Berücksichtigung der auf EU-Ebene festgelegten institutionellen Regeln fortgesetzt werden. Nicht-EU-Länder sollten ermutigt werden, technische Lösungen und Informationsmodelle zu wählen, die mit den Lösungen und Modellen der EU auf diesem Gebiet vergleichbar sind, damit eine Interoperabilität geschaffen wird, die für eine solche freiwillige Zusammenarbeit in der Zukunft erforderlich wäre.
41. Beitrittsländer und andere interessierte Nicht-EU-Länder könnten außerdem bei spezifischen Aspekten einbezogen werden, die im Kontext der E-Justiz festzulegen sind, beispielsweise Videokonferenzen und Beratungen im Zusammenhang mit E-CODEX.
42. Die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) sollte prüfen, welche Art von Kontakten zu bestimmten Nicht-EU-Ländern aufgebaut werden sollten.

F. Governance-Struktur

43. Es sollte weiter nach einer Lösung für die Konsolidierung der Ergebnisse der Durchführung dieses Aktionsplans, wie etwa bei den Ergebnissen des E-Codex-Projekts, gesucht werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass bei der Durchführung dieses zweiten Aktionsplans die umfassende Arbeitsstruktur zur Anwendung kommt, die mit dem mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2009-2013 (Nummern 57-63) geschaffen wurde.

G. Folgemaßnahmen

44. Die Gruppe wird mindestens einmal pro Halbjahr die Durchführung des Aktionsplans überprüfen; der Aktionsplan sollte erforderlichenfalls an den künftigen Bedarf und an künftige Entwicklungen angepasst werden. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Durchführung der in der Anlage festgelegten Maßnahmen mit erheblichen Kosten und/oder einem beachtlichen Anstieg des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten und die Kommission verbunden ist. Deshalb sollte die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) bei der Festlegung der vorrangigen Projekte mit großer Sorgfalt vorgehen.
45. Die Mitgliedstaaten, die an bestimmten Projekten beteiligt sind, können in informellen Gruppen zusammenkommen, um die Arbeit in den jeweiligen Bereichen voranzutreiben. Die Einzelheiten zur Gestaltung der Arbeit dieser informellen Gruppen sind Gegenstand eines gesonderten Dokuments.
46. Der Rat wird im ersten Halbjahr 2016 eine Bewertung der Durchführungsmaßnahmen vornehmen und Schritte zur Verbesserung der Funktionsweise der E-Justiz vorschlagen.

III. FAZIT

47. Der AStV/Rat wird ersucht, diesen Aktionsplan auf seiner Tagung am 6. Juni 2014 zu billigen.
-

A. Zugang zu Informationen im Justizbereich

1. Informationen über das E-Justiz-Portal

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
1. Europäisches E-Justiz-Portal (Allgemeine Aspekte)	— Kommission und Mitgliedstaaten — Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz), soweit erforderlich	a) Aktualisierung des statischen Inhalts ⁽¹⁾ b) Erweiterung des statischen Inhalts (im Wege von halbjährlichen Arbeitsplänen für den statischen Inhalt) c) Integration der in diesem Aktionsplan definierten Funktionen	2014 bis 2018 (laufend)	A
2. Europäisches E-Justiz-Portal Informationen in Bezug auf Minderjährige (Sammeln von Informationen in Bezug auf Minderjährige mit Blick auf Gerichtsverfahren)	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe		B
3. Justizvollzugsanstalten (Angaben über die Kompetenz und die Lage von Justizvollzugsanstalten)	— Mitgliedstaaten — Kommission	— informelle Gruppe		B
4. Europäisches E-Justiz-Portal ⁽²⁾ E-Justiz für in der Strafrechtspflege tätige Personen: Zusammenstellung praktischer Erfahrungen der Justizbehörden im Bereich der EU-Strafrechtspflege und Gewährleistung von deren Verfügbarkeit (Initiative für Wissensmanagement in Bezug auf Strafsachen)	— Mitgliedstaaten, Kommission, Eurojust, EJM-Mitglieder, Staatsanwälte und sonstige Vertreter der Mitgliedstaaten — Kommission	— informelle Gruppe		B (Übersetzung durch die Kommission nicht vorrangig)

⁽¹⁾ Dazu gehört die Vervollständigung der Informationen betreffend Opfer von Straftaten.

⁽²⁾ Erhebung aktualisierter Informationen im Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und Gewährleistung von deren Verfügbarkeit.

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
5. Europäisches E-Justiz-Portal Offene Daten zur Justiz	— Mitgliedstaaten — Kommission	— informelle Gruppe		B
6. Europäisches E-Justiz-Portal Informationen und Unterstützung für Bürger bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit den Grundrechten (Leitlinien für Bürger zur Lösung rechtlicher Probleme)	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe	2014 bis 2015	B (siehe auch Aktion 36)
7. Europäisches E-Justiz-Portal Zwangsversteigerungen Informationen über Zwangsversteigerungen	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe		B — begrenzt auf Links
8. Europäisches E-Justiz-Portal Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte	— Mitgliedstaaten und Kommission			B — begrenzt auf Links
9. Datenbank zum Verbraucherrecht	— Mitgliedstaaten und Kommission	— Durchführung durch die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten		B

2. Register

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
10. a) Vernetzung der vorhandenen Insolvenzregister (gegenwärtig auf bestimmte Mitgliedstaaten begrenzt)	— Mitgliedstaaten und Kommission	— Einrichtung elektronischer nationaler Register	2014	A
b) Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten infolge der bevorstehenden Änderung der Insolvenzverordnung (rechtliche Verpflichtung)	— Mitgliedstaaten und Kommission	— Vernetzung nationaler Register	2017 bis 2018	

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
11. Unternehmensregister (gesetzliche Verpflichtung)	— Kommission und Mitgliedstaaten	— Ausschussverfahren	2015	A ⁽³⁾
12. Grundbücher	— Kommission	— Machbarkeitsstudie	2014	A
13. Dolmetscher- und Übersetzer-Datenbanken	— Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ und Kommission in Zusammenarbeit mit EULITA	— laufendes Projekt ⁽⁵⁾	2016	B
14. Hilfe für die Übersetzung gerichtlicher Entscheidungen ⁽⁶⁾	— Mitgliedstaaten	— laufendes Projekt ⁽⁵⁾	2014 bis 2016	B
15. Register für Rechtsexperten	— Mitgliedstaaten	— laufendes Pilotprojekt ⁽⁵⁾	2016	B
16. Rechtsexperten suchen	— Mitgliedstaaten und anschließend Kommission	— informelle Gruppe ⁽⁷⁾		B
17. Vernetzung der Testamentsregister ⁽⁸⁾	— Mitgliedstaaten und Kommission in Zusammenarbeit mit den Notaren	— informelle Gruppe		B
18. Elektronisches Europäisches Nachlasszeugnis	— Kommission	[— Machbarkeitsstudie]		A
19. Register der Vertretungsrechte und Vollmachten ⁽⁹⁾	— Mitgliedstaaten	— informelle Gruppe		B
20. Einen Gerichtsvollzieher finden	— Mitgliedstaaten und Kommission in Zusammenarbeit mit den Gerichtsvollziehern	— informelle Gruppe		A

⁽³⁾ Für die praktische Durchführung muss noch eine Lösung gefunden werden.

⁽⁴⁾ Nicht alle Mitgliedstaaten erkennen auf einzelstaatlicher Ebene die Kategorie des vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers an.

⁽⁵⁾ Betrifft einige Mitgliedstaaten.

⁽⁶⁾ Dieser Punkt bezieht sich auf das BABELLEX-Projekt, das darauf abzielt, bestehende Datenbanken vereidigter Übersetzer/Dolmetscher bereitzustellen und Zugang zu den vorhandenen Übersetzungen von Rechtstexten zu gewähren.

⁽⁷⁾ Einige Mitgliedstaaten betreffendes laufendes Pilotprojekt

⁽⁸⁾ Laufendes Pilotprojekt von Notaren

⁽⁹⁾ Dieses Projekt sollte Informationen über Vertretungsrechte z. B. in Sorgerechtsfällen (beispielsweise in Bezug auf Minderjährige) bereitstellen.

3. Semantisches Web

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
21. European Case-Law Identifier (ECLI) — Einführung des ECLI, Weiterentwicklung und Erweiterung der ECLI-Schnittstelle — automatische Extraktion aus Rechtsakten — Verbesserung der Zugänglichkeit von offenen Rechtsdaten	— Mitgliedstaaten und Kommission	Gruppe „E-Recht“ und Sachverständigengruppe der Kommission	2014 bis 2018 (laufend)	A (B, wenn die Funktionen auf die automatische Extraktion aus Rechtsakten ausgedehnt werden)
22. ELI (dieses Projekt fällt in den Bereich des E-Rechts)				A
23. Semantische Interoperabilität (Glossare wie etwa LEGIVOC)	— Mitgliedstaaten, Kommission und LEGICOOP	Weiterverfolgung durch die Gruppe „E-Justiz“	2014 (laufendes Projekt)	A

B. Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
24. Gerichtsdatenbank — eindeutige Identifizierung von Stellen der Justiz — Verbesserung des Inhalts und der Funktionsweise der Gerichtsdatenbank (Ausdehnung auf die europäischen und die nationalen Instrumente) — Diensteschnittstellen, die die automatische Abfrage der Gerichtsdatenbank durch nationale und europäische E-Justiz-Anwendungen ermöglichen	— Mitgliedstaaten und Kommission — Mitgliedstaaten und Kommission — Mitgliedstaaten und Kommission	— laufendes Projekt — Expertengruppe der Kommission — laufendes Projekt	2014 2014	A B A
25. Dynamische Formulare (Europäische Schutzanordnung, Klagen mit geringem Streitwert und Beweisaufnahme)	— Kommission und Mitgliedstaaten/E-CODEX	— Expertengruppe der Kommission	2014	A

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
26. Online-Streitbeilegung	— Kommission und Mitgliedstaaten	— Durchführung und Inbetriebnahme	2015	A
27. Mediator suchen	— Kommission und Mitgliedstaaten	— informelle Gruppe		B
28. Elektronische Zustellung von Schriftstücken ⁽¹⁰⁾	— Europäische Gerichtsvollzieherkammer und Mitgliedstaaten	— laufendes Projekt	2015 bis 2016	A
29. Europäische Ermittlungsanordnung ⁽¹¹⁾	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe/E-Codex-Pilotprojekt seit März 2014 zwischen einigen Mitgliedstaaten		A

C. Kommunikation zwischen den Justizbehörden

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
30. Videokonferenz — Planung und Durchführung grenzüberschreitender Videokonferenzen (in allen Mitgliedstaaten) — IT-Instrumente für die Planung und Durchführung von Videokonferenzen — Verbesserung der Interoperabilität für die Veranstaltung von Videokonferenzen — Formular für die Beantragung/Bestätigung einer grenzüberschreitenden Videokonferenz — Netz für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen bei Videokonferenzen, einschließlich Schulung (Beteiligung von Angehörigen der Rechtsberufe: Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Mediatoren, Gerichtsdolmetschern)	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe	2014 bis 2016	A

⁽¹⁰⁾ Eine etwaige Erweiterung dieses Projekts ist von der Gruppe später zu prüfen und zu beschließen.

⁽¹¹⁾ Entwicklung technischer Lösungen für den elektronischen Austausch Europäischer Ermittlungsanordnungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
31. E-APP (Programm Elektronische Apostille) (einschließlich elektronischer Apostillenregister)	— Mitgliedstaaten und Kommission im Benehmen mit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	— informelle Gruppe		B
32. i-Support (Unterhaltspflicht)	— Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Benehmen mit Mitgliedstaaten und Kommission	— laufendes Projekt (Pilotprojekt im Rahmen von e-SENS)	2014 bis 2016	A — nicht in das E-Justiz-Portal aufzunehmen
33. Zusammenarbeit mit der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen	— Rat, Kommission, Justizielles Netz und Eurojust	— laufendes Projekt	2014 bis 2016	A

D. Querschnittsthemen

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
34. Automatische maschinelle Übersetzung	— Kommission	1. erste Aufnahme in das E-Justiz-Portal	2014 und laufend	A
		2. — Verbesserung der Qualität der Übersetzungen — Einführung von maschinellen Übersetzungen in anderen möglichen Bereichen (z. B. nichtstrukturierte Daten, die bei den nationalen Registern eingehen)	2014 und laufend	A
35. Steigerung des Bekanntheitsgrads von E-Justiz (des Portals und der E-Justiz im Allgemeinen)	— Mitgliedstaaten, Rat und Kommission	— Gruppe „E-Justiz“	2014 und laufend	A
36. Europäisches E-Justiz-Portal — nutzerfreundlichere Gestaltung des Portals ⁽¹²⁾ — Überblick über die Bedürfnisse der Nutzer	— Kommission	— Expertengruppe der Kommission		A
				B

⁽¹²⁾ Dies wird auch interaktive und dynamische Suchmodule einschließen.

Projekt	Für die Maßnahme verantwortlich	Erforderliche Maßnahmen	Zeitplan der Arbeiten	Kategorie
37. Mehrgliedrige Strategie ⁽¹³⁾	— Mitgliedstaaten und Kommission	— informelle Gruppe		B
38. E-Delivery (sichere Übermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten)	— E-Codex/E-SENS — Mitgliedstaaten [und Kommission]	— Vorbereitungen und Durchführung	2014 bis [...]	A
39. E-Signature (Unterschreiben von Dokumenten; Überprüfung der Gültigkeit eingehender unterschriebener Dokumente)	— E-Codex/E-SENS — Mitgliedstaaten und Kommission	— Vorbereitungen und Durchführung	2014 bis [...]	A
40. E-Payment (Online-Bezahlung von Gebühren) ⁽¹⁴⁾	— Kommission/E-CODEX — Mitgliedstaaten und Kommission	a) Machbarkeitsstudie b) Vorbereitungen und Durchführung	2014 bis [...]	A
41. E-ID (differenzierter Zugang zum E-Justiz-Portal durch Authentifizierung unter Verwendung nationaler Identitätslösungen)	— STORK 2.0/E-SENS — Mitgliedstaaten und Kommission	— Vorbereitungen und Durchführung	2014 bis [...]	A
42. E-Document (Konvertierung und Semantik. Gemeinsame Normen für Dokumente, die über grenzüberschreitende Systeme ausgetauscht werden)	— E-Codex/E-SENS — Mitgliedstaaten und Kommission	— Vorbereitungen und Durchführung	2014 bis [...]	A

⁽¹³⁾ Entwicklung geräteunabhängiger Kommunikationslösungen für grenzüberschreitende Zivilverfahren.

⁽¹⁴⁾ Für Gerichtsverfahren zu zahlende Gebühren oder Gebühren für den Zugang zu Registern.